



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

23. Mai 2021

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Widerruf der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest	114
Amtliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal – Notbetreuung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	114
Ergänzung der Kläranlage Stendal-Stadtforst durch die Errichtung und den Betrieb von drei Flotatspeichern	115
Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2021	116
Verordnung des Landkreises Stendal zur 4. Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“	116
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 31.05.2021	117
3. Hansestadt Havelberg	
Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021	118
Bekanntmachung der Schulbezirkssatzung Grundschulen der Hansestadt Havelberg	118

Landkreis Stendal

Stendal, den 06.05.2021

**Widerruf
der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung
vom 17.12.2020
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel
und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen,
Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art
mit Geflügel und Tauben
zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG wird Folgendes erlassen:

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 17.12.2020 wird hiermit widerrufen.
Der Widerruf wird auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter www.landkreis-stendal.de veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Somit sind die Aufstallungspflicht für Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Stendal aufgehoben.

Hinweis: Die in der Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 15.04.2021 für die Kernstadt der Hansestadt Stendal sowie die beiden Ortsteile Bindfelde (ohne Charlottenhof) und Uenglingen festgelegte Anordnung zur Aufstallung von Geflügel sowie sämtliche weiteren Anordnungen dieser Verfügung gelten weiterhin und sind unbedingt einzuhalten.

Patrick Puhmann
Landrat



Landkreis Stendal

**Amtliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal
Notbetreuung Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflegestellen**

Aufgrund der §§ 16 Abs.1, 28 Abs.1 i.V.m. § 28a Abs.1 Nr.16, § 28b Abs.3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art.1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl.I, S.802) wird durch den Landkreis Stendal verfügt:

Für den Fall, dass im Landkreis Stendal die in § 28b Abs.3 S.3 IfSG vorgegebene Sieben-Tage-Inzidenz von 165 (Rate an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist (maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite www.rki.de) und in der Folge die Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) zu schließen sind, gelten die nachfolgenden Festlegungen:

- I. Während der Schließung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ist nach § 28b Abs. 3, Satz 5 IfSG eine Notbetreuung einzurichten.
- II. Die Notbetreuung können in Anspruch nehmen:
 1. Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
 2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung oder eine vergleichbare Einrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
 3. Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
 4. Kinder von zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
 5. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört.
Diese Notbetreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.
- III. Kritische Infrastruktur im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.5 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisVO) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.Juni 2017 (BGBl I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:
 1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
 2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
 3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der

öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers, Steuerberater), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;

4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs (auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst), alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Beschäftigte in medizinischen, therapeutischen und ähnlichen Dienstleistungsbetrieben sowie Fußpflege, Friseur, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen,

5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

IV. Für die Notbetreuung ist die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbstständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

V. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VI. Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG stellt diese Allgemeinverfügung eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

VII. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 07. Mai 2021



Patrick Puhlmann
Landrat



Begründung

Am 23. April 2021 ist das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wurde „§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderen Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung“ in das IfSG eingefügt.

Es handelt sich hierbei um die sogenannte Bundes-Notbremse. Die Maßnahmen der Bundes-Notbremse greifen automatisch.

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen ist das Eingreifen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Geltungsdauer ist gemäß § 28b Absatz 10 IfSG bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind ab einer Inzidenz von 165 geschlossen. Der Landkreis als die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 28b Abs. 3 Satz 5 IfSG für den Fall der Schließung der Einrichtungen der nach von ihm festgelegten Kriterien die Einrichtung einer Notbetreuung vorsehen.

In den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG werden Kinder betreut, die der Aufsicht und Überwachung bedürfen. Bei einer Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gemäß § 28 b IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungs-schließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten.

Deshalb wurden bestimmte Betreuungserfordernisse durch die geregelten Ausnahmen berücksichtigt.

1. Eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf und Kinder mit zusätzlichem Förderanspruch nach § 8 des Gesetzes zur

Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind (z.B. in den Förderschulzentren für Blinde, Hörgeschädigte oder Körperbehinderte), ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

2. Für Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben, ist ebenfalls eine Notbetreuung sicherzustellen.

3. Für Kinder von Sorgeberechtigten am Ende der Elternzeit, die mit Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit einen Anspruch auf Notbetreuung hätten, und ihre Eltern wird eine gemeinsame Ausnahme geschaffen, die einen Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht gefährdet und gleichzeitig die pädagogisch notwendige Eingewöhnung sicherstellt.

4. Für Kinder von in Gemeinschaftseinrichtungen arbeitendem Personal ist die Betreuung zu gewährleisten, um den Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen nicht zu gefährden.

5. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen, die unter III näher beschrieben sind, muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrechterhalten werden.

Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs-/ Öffnungszeiten der Einrichtungen und Tagespflegestellen ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll dabei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde.

Zudem ist die Notbetreuung subsidiär. Das heißt, sie soll nur erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

In Anlehnung an § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmenvorschrift auf Kinder beschränkt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ausreichend ist, dass ein/e Erziehungsberechtigte/r des Kindes, zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach III. gehört.

Die Festlegung des unentbehrlichen Schlüsselpersonals basiert auf der Definition der Kritischen Infrastruktur im Sinne der in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik, Post und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr.

Außerdem werden ergänzend noch einzelne besondere Berufsgruppen genannt, die aufgrund notwendiger Bildungs- und Betreuungsleistungen zur Aufrechterhaltung des Distanz- und Notbetriebs (Personal von Hochschule, Schulen und Kitas), bestehender Beratungspflichten (Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung) oder der besonderen Notlagen (Frauen- und Kinderschutz sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen) bzw. der Absicherung ordnungsgemäßer und gesundheitlich unbedenklicher Bestattungen (Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien) zum unentbehrlichen Schlüsselpersonal gehören. Aufgrund der besonderen sozialen Situation alleinerziehender Berufstätiger wurde diese Personengruppe ebenfalls mit aufgenommen. Darunter zu verstehen sind berufstätige Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 SGB II. Die alleinige Sorge für die Pflege und Erziehung eines Kindes obliegt einer Person dann, wenn sich keine weitere Person in nachhaltiger Weise hieran beteiligt. Es kommt darauf an, ob der die Notbetreuung beantragende Elternteil entweder während der Betreuungszeit von dem anderen Elternteil oder Partner in einem Umfang unterstützt wird, der es rechtfertigt, von einer nachhaltigen Entlastung auszugehen oder ob eine derartige Entlastung innerhalb des Zeitraums, in dem das Kind sich bei dem anderen Elternteil aufhält, eintritt. Regelmäßig nicht ausgeschlossen ist die alleinige Sorge durch die Ausübung des Besuchs- und Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern. Wechseln sich dagegen geschiedene und getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden zeitlichen Intervallen ab, ist nicht von alleiniger Sorge auszugehen.

Ein schriftlicher Nachweis der Unentbehrlichkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann.

Die Formulare für den Nachweis der Berechtigung der Inanspruchnahme der Notbetreuung sind auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration herunterzuladen.

https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/?no_cache=1

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) über die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVP. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.“

Die Firma

Abwassergesellschaft Stendal mbH
Moltkestraße 32-36
39576 Hansestadt Stendal

stellt den Antrag auf Ergänzung der Kläranlage Stendal-Stadtforst durch die Errichtung und den Betrieb von drei Flotatspeichern am Standort

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stendal	9	125, 127
Stendal	10	2,189
Stendal	11	955, 980

Bei der Anlage handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Das Vorhaben wird in Anlage 1 UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Nummer 13.1.2 Spalte 2 genannt. Hierfür war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 1 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 25.05.2021 bis 22.06.2021

öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeit gültigen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60 7454 möglich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren, betreffend der Zulassungsentscheidung, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, den 11.05.2021

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal 30.04.2021
Ordnungsamt

Veröffentlichung im Amtsblatt

Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2021

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff. Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) in den zurzeit geltenden Fassungen vereinbaren die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2021. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken.

Die Grundlage hierfür ist die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettdG LSA) des Landkreises Stendal in der aktuell gültigen Fassung gemäß Beschluss des Kreistages vom 22.04.2021 im schriftlichen Umlaufverfahren (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Jahrgang 31, Nr. 17 vom 09.05.2021).

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist gemäß § 39 Abs. 3 RettdG LSA durch die Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen je Einsatz für den Leistungserbringer:

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Altmark:
Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021
Rettungstransportwagen (RTW) 663,00 EUR
Krankentransportwagen (KTW) 221,00 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 369,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt:
Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021
Behandlung durch den Notarzt 621,83 EUR
Zeitraum 01.04.2021 bis 31.12.2021
Behandlung durch den Notarzt 56,96 EUR

Stadt Halle (Saale) als Träger sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt für die Nutzung des Intensivtransportwagen (ITW):

Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021
Intensivtransportwagen (ITW) 786,38 EUR
Behandlung durch den Notarzt 564,94 EUR

Kilometerentgelt 3,04 EUR

Landkreis Stendal als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes:
Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021
Leitstellenentgelt 45,00 EUR
Verwaltungsentgelt 10,00 EUR

Hansestadt Stendal, den 30.04.2021

Landrat
Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal

Verordnung des Landkreises Stendal zur 4. Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4, des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) wird verordnet:

§ 1

- (1) Aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“ vom 28. September 1990, unter Schutz gestellt durch Beschluss des Regierungsbeauftragten für den Regierungsbezirk Magdeburg, auf der Grundlage von Artikel 6 § 6 Nr. 3 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42), des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) in der Fassung der Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) und der bisher vorhandenen bzw. einstweilig sichergestellten Schutzgebiete, weiterhin bestätigt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 5 vom 16. Mai 1994, werden folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Beuster

Flur 7
Flurstücke 119/5; 271; 272; 277; 485/119
Flur 10
Flurstücke 301/6; 301/7; 301/8; 301/9; 301/10; 301/12; 301/14; 301/15; 301/16; 310/5; 310/6; 310/7; 310/9; 318; 475/301

Bei den zu entlassenden Flächen handelt es sich um einen Gebäudekomplex im Bereich des Ortsteils Ostorf bestehend aus einer Biogasanlage mit Fahrlokanlage, einer Milchviehanlage und angrenzender Wohnbebauung.

- (2) Der veränderte Grenzverlauf ist in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 2.000 dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.05.2021

Patrick Puhlmann
Landrat



Anlage:

Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 2.000
Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000

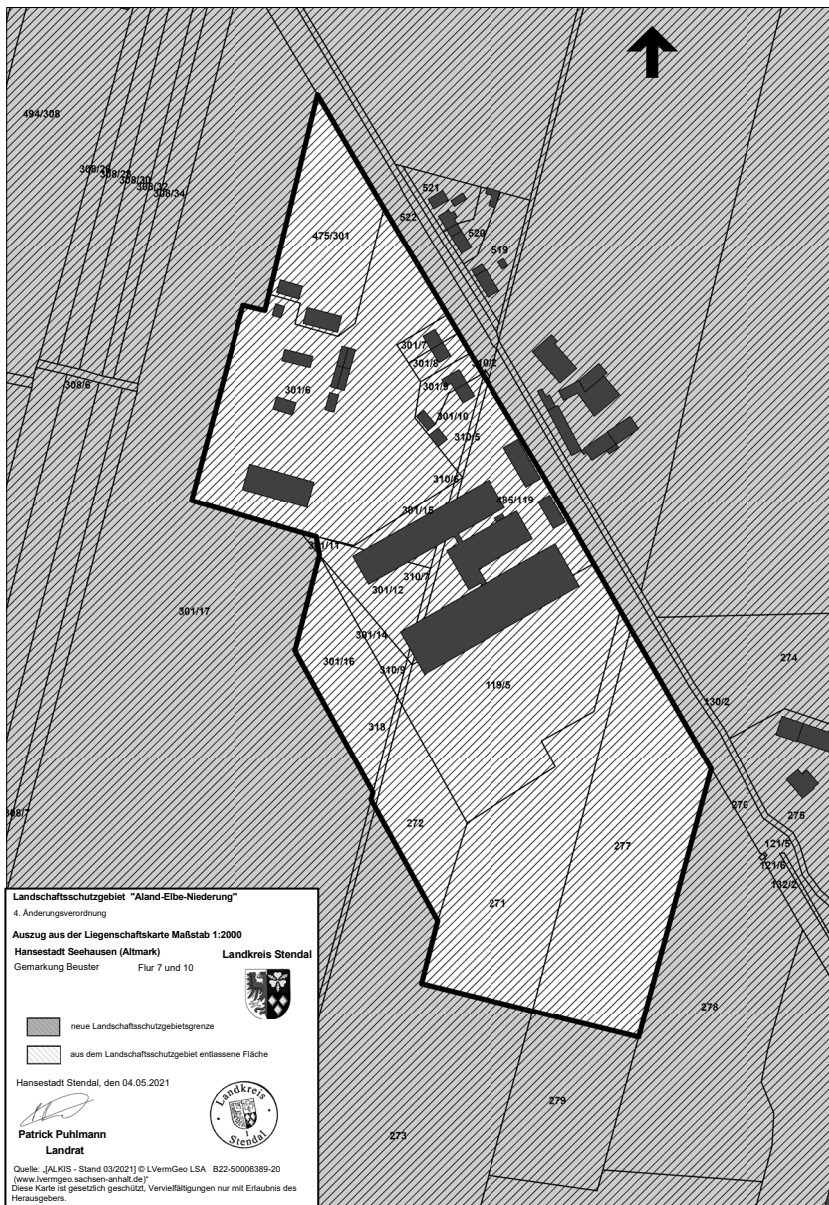


Abbildung verkleinert

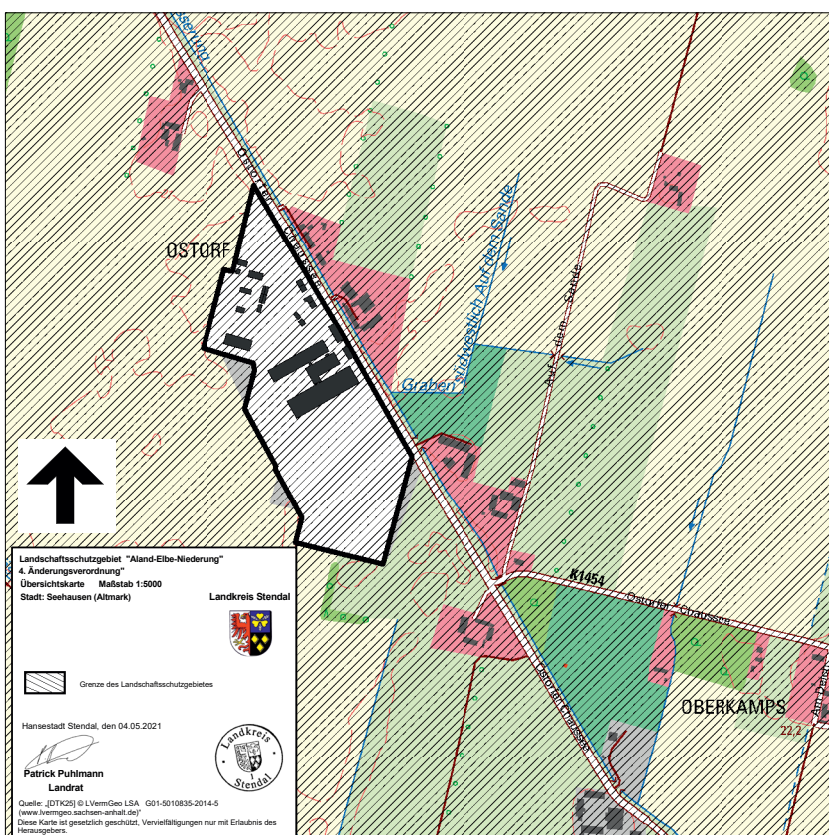


Abbildung verkleinert

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

20.05.2021

Bekanntmachung des Stadtrates

Zu der am Montag,

den 31.05.2021 um 17:00 Uhr im Schulungs- und Ausbildungszentrum der Kreissparkasse Stendal, Arneburger Straße 28, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Sollte die Sitzung nicht beendet sein, wird der Stadtrat vorsorglich zur Fortsetzung der Sitzung am 01.06.2021 um 18.00 Uhr eingeladen.

Die Einhaltung der geltenden Mindestabstands- und weiterer Regeln gemäß gültiger SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung LSA ist zwingend vorgeschrieben. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes, möglichst einer FFP2-Maske, ist für alle Anwesenden verpflichtend!

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.03.2021
- 8 Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohre“ (Umlagesatzung -US-) **VII/0415**
- 9 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans zum Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2020 **VII/0435**
- 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal; 2. Änderung“ - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB **VII/0438**
- 11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal; 2. Änderung“ – Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **VII/0439**
- 12 Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg; 1. Änderung“ – Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **VII/0441**
- 13 Bebauungsplan Nr. 3/91 „Langer Weg ; 1. Änderung“ - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13a BauGB **VII/0440**
- 14 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Klimaschutzkonzept konsequent umsetzen: Potentiale für erneuerbare Energien nutzen, energieeffizient und zukunftsorientiert bauen, Photovoltaik bei städtischen Neubauten und Sanierungen **A VII/091**
- 15 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Bargeldloses Parken **A VII/085**
- 16 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Potentiale für erneuerbare Energien nutzen - Aufdachanlagen auf städtischen Gebäuden zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie **A VII/086**
- 17 Bebauungsplan Nr. 18/94 „RAW-Ost, hier: Aufhebung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) **VII/0426**
- 18 Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr **VII/0403**
- 19 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37/21 „Solarpark Wahrburg - Südlich Tornauer Str.“ hier: Aufstellungsbeschluss **VII/0431**
- 20 Integriertes Verkehrskonzept „Stendal - Altstadt“ - Selbstbindungsbeschluss **VII/0434**
- 21 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) **VII/0421**
- 22 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zur Entlastung der Händler und Gewerbetreibenden **A VII/100**
- 23 Antrag der Fraktion SPD/FPD/Ortsteile auf Akteneinsichtsrecht §45 (6) KVG LSA einer Fraktion in die Anordnung für den Stadtordnungsdienst **A VII/096**
- 24 Antrag der Fraktion AfD auf Akteneinsicht nach §45 (6) S. 2 KVG LSA betreffend Sonnenblick Nord **A VII/097**
- 25 Grundsatzbeschluss zur Einführung eines digitalen Abstimmungssystems **VII/0465**
- 26 Antrag des Stadtratsvorstandes zur Änderung der Geschäftsordnung **A VII/101**
- 27 Aktuelle Debatte unter dem Titel „Volksvertreter gegen fragwürdiges Verwaltungshandeln“ gemäß § 2 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Stendaler Stadtrates
- 28 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Errichtung einer straßenbegleitenden Schallschutzanlage für das Neubaugebiet „Uenglinger Berg - 1. Erweiterung“ **A VII/087**
- 29 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Errichtung von Blindenleitsystemen **A VII/089**
- 30 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile - Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 58/18 „Uenglinger Berg - 1. Erweiterung“ **A VII/095**
- 31 Antrag der Fraktion FSS/BfS - Prüfung Ersatzneubau Bauernmarkthalle **A VII/093**
- 32 Antrag der Fraktion FSS/BfS - Aufhebung Sperrvermerk Zuweisung Verein Winkelmann-Gesellschaft e.V. **A VII/094**
- 33 Antrag der Fraktion AfD - Aussetzung der geplanten Erhöhung der Eintrittspreise im Tiergarten **A VII/098**
- 34 Antrag der AfD-Fraktion - Prüfantrag zur Rückerstattung der Kita-Beiträge **A VII/099**

- aufgrund pandemiebedingter Schließungen
- 35 Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal VII/0401/1
36 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung) VII/0416
- 37 Aufstockung der Rückstellung für die Sanierung des Grundstückes in der Gardelegener Straße 60 (ehemalige Schwellentränke), Flur 74, Flurstück 217 und 242/221 VII/0429
- 38 10. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Stendal „Solarpark Wahrburg- Südlich Tornauer Str.“ hier: Aufstellungsbeschluss VII/0432
- 39 Zweckvereinbarung Zensus VII/0463
- 40 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 41 Informationen des Stadtratsvorstandes
42 Informationen des Oberbürgermeisters
43 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 22.03.2021
44 Gerichtsverfahren „Sonnenblick“ VII/0467
45 Bestellung eines Erbbaurechts im OT Möringen, Möringer Dorfstraße VII/0399
46 Anfragen/Anregungen



Peter Sobotta
Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Havelberg

- Am Sonntag, dem **06.06.2021** findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt. Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.
- Die Hansestadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.04 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
- Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, um 14:00 Uhr im Winkelmann-Gymnasium Stendal (Haus B), Moltkestr. 32 in 39576 Hansestadt Stendal zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Der Wahlberechtigte gibt
- 5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau- druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem

der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Wegen des Infektionsgeschehens aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind für alle Beteiligten Vorsicht und Rücksichtnahme am Wahltag erforderlich. Im Wahlraum sind besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, die dafür sorgen, dass Sie sicher im Wahllokal wählen können. Es gelten vor allem die **Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** und die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln im Wahlraum. Sie sind gebeten, zur Stimmabgabe einen **eigenen Stift** mitzubringen. Bitte kommen Sie möglichst allein – ohne Begleitperson – zur Wahl; Hilfspersonen aus gesundheitlichen Gründen sind ausdrücklich zulässig.

Hansestadt Havelberg, 23.05.2021



Poloski
Bürgermeister



Siegel

Hansestadt Havelberg

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Hansestadt Havelberg (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Gemäß § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) in Verbindung mit §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712,713), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Havelberg.

§ 1

Geltungsbereich

- Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Havelberg. Für die folgende Grundschule:
 - Grundschule „Am Eichenwald, Pestalozzistraße 4, 39539 Hansestadt Havelbergwird der Schulbezirk bestimmt.

- Die Schulbezirke sind für alle Grundschülerinnen und Grundschüler verbindlich, die in der Hansestadt Havelberg schulpflichtig sind, sofern sie keine genehmigte Ersatzschule besuchen.

§ 2

Schulbezirke

Der Schulbezirk der Grundschule „Am Eichenwald“ umfasst das gesamte Hoheitsgebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg. Dies beinhaltet im Einzelnen das Stadtgebiet der Hansestadt Havelberg und die Ortsteile Dahlen, Damerow, Garz, Jederitz, Klein-Damerow, Kuhlhausen, Kümmernitz, Müggenbusch, Nitzow, Toppel, Vehlgest, Waldfrieden, Warnau und Wöplitz.

§3 Übergangsvorschrift

Die Schüler/innen der Klassen 2-4 verbleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung einmalig bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an der Schule ihres bisherigen Schulbezirkes. Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 25.03.2021



Poloski
Bürgermeister



Siegel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1,
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31